

Allgemeine Verwaltung

Datum: 29.04.2025

Zahl: **581/2025**

(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Bettina Blüml

Telefon: +43 (0) 4283 2120

Fax: +43 (0) 4283 2120 24

E-Mail: st.stefan-gailtal@ktn.gde.at

K U N D M A C H U N G

über die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2025

Aufgrund des § 4 Kärntner Tierseuchenfondsgesetz – K-TSFG, LGBl. Nr. 58/1995, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 27/2025 werden die Tierseuchenfondsbeiträge wie folgt festgelegt:

1. Einhufer (Equiden), mit einem Alter über sechs Monaten.....	€ 1,50
2. Einhufer (Equiden) bis sechs Monate	€ 0,50
3. Rinder, älter als sechs Monate	€ 1,50
4. Rinder bis sechs Monate	€ 0,50
5. Schweine, über 20 kg Lebendgewicht.....	€ 0,40
6. Schafe und Ziegen, mit einem Alter über sechs Monate.....	€ 0,40
7. Neuweltkamele	€ 0,70

Für die Feststellung des Tierbestandes der tierseuchenpflichtigen Bestände wurden der Gemeinde vom Tierseuchenfonds für das Bundesland Kärnten ein Datenbestand übermittelt. Die Daten beinhalten alle Tierhalter mit ihrem Bestand an Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Neuweltkamelen jener Betriebe, die über die Veterinärdatenbank bzw. AMA-Mehrfachanträge (Tierliste) erfasst sind. Allfällige Änderungen des Tierbestandes wurden aufgrund der eingegangenen Meldungen der Tierbesitzer berücksichtigt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Tierseuchenfondsgesetz – K-TSFG wird hiermit kundgemacht, dass die von der Gemeinde St. Stefan im Gailtal für die Einhebung der Tierseuchenfondsbeiträge erstellte Beitragsliste in der Zeit von

05.05.2025 bis 06.06.2025

während der Amtsstunden in der Gemeinde St. Stefan im Gailtal zur öffentlichen Einsicht aufliegt. Jeder in der Beitragsliste eingetragene Tierbesitzer kann innerhalb dieser Auflagefrist bei der Gemeinde St. Stefan im Gailtal über die Berechnung seines Beitrages schriftlich Einspruch erheben. Einsprüche, die nach der Auflagefrist bei der Gemeinde St. Stefan im Gailtal einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:
LAbg. Ronny Rull

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 05.05.2025

Abgenommen am: 06.06.2025